



öffentlich  nicht öffentlich

## Beschlussvorlage

### Betrifft:

Corona-Härtefallfonds Düsseldorf - Teilhabepauschale

### Fachbereich:

50 - Amt für Soziales

### Dezernentin / Dezernent:

Stadtdirektor Burkhard Hintzsche

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Rat	14.05.2020	Entscheidung

### Beschlussdarstellung:

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschließt:

1. Es wird ein Corona-Härtefallfonds mit städtischen Mitteln in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro gebildet aus dem nach Zielgruppen gestaffelte Teilhabepauschalen auf Antrag ausgezahlt werden können.

Die Einzelheiten zur Zweckbestimmung, zu den Zielgruppen, den Bewilligungsvoraussetzungen, Höhe der Pauschalen und dem Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie das Finanzvolumen und die Laufzeit des Härtefallfonds ergeben sich aus dieser Vorlage.

2. Die Kämmerin wird ermächtigt, für die Teilhabepauschale bis zu 2 Mio. Euro überplanmäßig bei Produkt 31 351 01 Konto 5339 0000 bereitzustellen.

### Sachdarstellung:

Die vorgenannte Beschlusslage wird wie folgt konkretisiert:

## **Allgemeines:**

Für einen abschließend bestimmten Personenkreis (Zielgruppen) wird eine Teilhabepauschale als freiwillige kommunale Leistung eingeführt (Corona-Härtefallfonds). Die Teilhabepauschale ist nachrangig gegenüber allen staatlichen Leistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

## **Zweckbestimmung:**

Mit der Teilhabepauschale als Geldleistung sollen die digitale Kompetenz und Ausstattung der Zielgruppe gefördert werden. Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie bei der Informationsbeschaffung sollen finanziert werden. Auch die Nutzung von alternativen Lernformen soll unterstützt werden.

Die Mittel sind für die vorgenannten Zwecke bestimmt und dienen ausdrücklich nicht der Sicherung des Lebensunterhalts. Für die Sicherung des Lebensunterhaltes sind deshalb insbesondere die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Bei der Teilhabepauschale handelt es sich um einen nichtrückzahlbaren Zuschuss. Die Zuschussberechtigten aus den Zielgruppen müssen keinen Verwendungsnachweis erbringen.

## **Zielgruppen, Bewilligungsvoraussetzungen und Höhe der Pauschalen:**

Die Teilhabepauschale wird an Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgezahlt, die ihren ersten Wohnsitz (Hauptwohnsitz) im Stadtgebiet haben und folgenden Zielgruppen angehören:

1. **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, deren monatliches Nettoerwerbseinkommen vor der Corona-Pandemie im Zeitraum 1. Februar 2020 bis 30. April 2020 bis zu 2.200 Euro betragen hat und die schriftlich erklären, dass sie durch Kurzarbeitsregelungen nicht mehr in der Lage sind, ihre Existenz zu sichern.

Als Nettoerwerbseinkommen gilt das Erwerbseinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben (ohne andere staatliche Leistungen, wie beispielsweise Kindergeld). Weitere Beträge werden nicht abgesetzt.

Die Teilhabepauschale für diese Zielgruppe wird gestaffelt und wie folgt festgelegt (jeweils Gesamtbetrag pro Haushalt):

- a) Für eine Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in einem Haushalt ohne Kinder: **500 Euro**
- b) Für zwei oder mehr Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in einem Haushalt ohne Kinder: **750 Euro**
- c) Für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind im Haushalt für das Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht: **1.000 Euro**

Die Teilhabepauschalen zu a) und b) werden einmalig ausgezahlt. Der Betrag zu c) in Höhe von 1.000 Euro wird in Teilbeträgen zu 500 Euro in zwei aufeinanderfolgenden Monaten ausgezahlt.

- 2. **Werkstudentinnen und Werkstudenten**, die von der Corona-Pandemie betroffen sind und schriftlich erklären, dass sie in eine existenzielle Notlage geraten sind, können einmalig eine Teilhabepauschale in Höhe von **400 Euro** erhalten.
- 3. **Studentinnen und Studenten**, die
  - a) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen,
  - b) durch die Corona-Pandemie ihren Minijob verloren haben und
  - c) schriftlich erklären, dass sie dadurch in eine existenzielle Notlage geraten sind,können einmalig eine Teilhabepauschale in Höhe von **300 Euro** erhalten.
- 4. **Rentnerinnen und Rentner**, die durch die Corona-Pandemie ihren Minijob verloren haben und schriftlich erklären, dass sie dadurch in eine existenzielle Notlage geraten sind, können einmalig eine Teilhabepauschale in Höhe von **300 Euro** erhalten.

5. **Soloselbständige Künstlerinnen oder Künstler**, die schriftlich erklären, dass sie sich durch die Corona-Pandemie in einer existenziellen Notlage befinden und im Zeitraum der Krise von keiner anderen staatlichen Stelle eine Förderung erhalten haben, können einmalig eine Teilhabepauschale von **500 Euro** erhalten.

Als soloselbständige Künstlerinnen oder Künstler gelten in diesem Zusammenhang Einwohnerinnen oder Einwohner, die eine künstlerische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und damit mehr als die Hälfte ihres Einkommens erzielen (Haupterwerb).

Soweit diese Einwohnerinnen oder Einwohner weitere Personen in einem künstlerischen Beruf ausbilden oder auf Basis eines Minijobs für eine künstlerische Tätigkeit beschäftigen, gehören sie ebenfalls zur Zielgruppe.

Als Minijob im Sinne der vorstehenden Ausführungen bei Ziffer 3 bis 5 gilt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (450 Euro-Job).

### **Finanzvolumen:**

Das Gesamtvolumen der Einzelbewilligungen für die Zielgruppen darf einen Betrag von 2 Mio. Euro nicht überschreiten (Budget des Corona-Härtefallfonds Düsseldorf).

### **Antrags- und Bewilligungsverfahren:**

Anträge für eine Teilhabepauschale können erstmals am Tag nach Beschluss des Rates über den Härtefallfonds beim Amt für Soziales gestellt werden. Ein späterer Antragsbeginn kann erforderlich werden, wenn Veränderungen gegenüber dieser Vorlage bei der Beschlussfassung vorgenommen werden.

Der Antragszeitraum endet am 31. August 2020.

Dazu sollen im Internet Informationen zur Teilhabepauschale, den zu erbringenden Nachweisen und Antragsformulare bereitgestellt werden, die von den Antragstellenden ausgedruckt werden können und zu unterzeichnen sind. Sie können online oder mit der Post übersandt werden.

Die Internetseite wird einen Tag nach Beschluss des Rates abrufbar sein:

[www.duesseldorf.de/soziales/corona-haertefallfonds](http://www.duesseldorf.de/soziales/corona-haertefallfonds)

Alternativ kann ein formloser schriftlicher Antrag eingereicht werden. Dabei müssen der Name, die Kontaktdaten und die Zielgruppe mitgeteilt werden. Die Antragstellenden erhalten dann ein Antragsformular und weitere Informationen zu den zu erbringenden Nachweisen (beispielsweise Gehaltsabrechnung oder BAföG-Bescheid).

Für das Antragsverfahren gilt ausschließlich die Schriftform. Mündliche Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge, die online übermittelt werden, müssen zur Wahrung der Antragsfrist an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

corona-haertefallfonds@duesseldorf.de

Anträge, die mit der Post eingesendet oder persönlich in städtische Briefkästen eingeworfen werden, müssen zur Wahrung der Antragsfrist wie folgt adressiert sein:

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Amt für Soziales  
Corona-Härtefallfonds, Aktenzeichen 50/2  
40200 Düsseldorf

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Für Anträge, zu denen die Antragsunterlagen noch nicht vollständig vorliegen, werden Mittel im Budget für einen Zeitraum von 14 Tagen reserviert. Mit dieser Reservierung ist keine Bewilligungszusage verbunden. Der Reservierungszeitraum kann auf Antrag verlängert werden, wenn beispielsweise mehr Zeit benötigt wird, um Nachweise zu erbringen. Sollte die Reservierungszeit jedoch verstreichen, ohne dass alle Unterlagen vorliegen oder ein Antrag auf Fristverlängerung nicht gestellt werden, geht der Rang in der Bearbeitungsreihenfolge verloren und fällt an den Nächsten.

Bewilligungen erfolgen solange Mittel im Budget vorhanden sind. Sobald das Budget erschöpft ist, kann keine Bewilligung mehr erfolgen. Das gilt auch für Anträge, die nach dem 31. August 2020 gestellt werden.

Gegebenenfalls nicht benötigte Mittel fließen dem Gesamthaushalt zu.